



Statuten

7. März 2023

STATUTEN

der

Dätwyler Holding AG
Dätwyler Holding SA
Dätwyler Holding Inc.
Dätwyler Holding S.p.A.

mit Sitz in Altdorf UR

Wo diese Statuten die männliche Form verwenden, gilt diese auch für weibliche Personen.

I. Firma, Sitz, Dauer, Zweck

Art. 1 Firma, Sitz und Dauer

Unter der Firma

Dätwyler Holding AG
Dätwyler Holding SA
Dätwyler Holding Inc.
Dätwyler Holding S.p.A

besteht auf unbeschränkte Dauer eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Altdorf (Uri).

Art. 2 Zweck

1. Zweck der Gesellschaft ist der Erwerb und die dauernde Verwaltung von Beteiligungen an Unternehmungen aller Art und die Finanzierung von mit der Gesellschaft verbundenen oder ihr nahestehenden Unternehmungen im In- und Ausland.
2. Die Gesellschaft kann alle Geschäfte tätigen, welche geeignet sind, die Entwicklung des Unternehmens und die Erreichung des Gesellschaftszwecks zu fördern oder zu erleichtern.
3. Sie kann Obligationenanleihen und Darlehen aufnehmen sowie Liegenschaften erwerben und veräussern.
4. Bei der Verfolgung ihres Zwecks strebt die Gesellschaft die Schaffung von langfristigem und nachhaltigem Wert an.

II. Aktienkapital

Art. 3 Aktienkapital

1. Das Aktienkapital beträgt Fr. 850'000.00 und setzt sich zusammen aus:
 - 22'000'000 auf den Namen lautende Aktien von je CHF 0.01 Nennwert (Gesamtnennwert Fr. 220'000.00).
 - 12'600'000 auf den Inhaber lautende Aktien von je CHF 0.05 Nennwert (Gesamtnennwert Fr. 630'000.00).

Sämtliche Aktien sind voll liberiert.
2. Die Generalversammlung kann auf dem Wege der Statutenrevision die Umwandlung von Namenaktien in Inhaberaktien und von Inhaberaktien in Namenaktien mit oder ohne Vinkulierung beschliessen.
3. Die Gesellschaft kann für Namenaktien auf Druck und Auslieferung von Urkunden (Einzelurkunden, Zertifikaten über mehrere Aktien oder Globalurkunden) verzichten und Wertrechte ausgeben sowie hinterlegte Urkunden für Namenaktien mit Zustimmung des Aktionärs ersatzlos annullieren. Der Aktionär hat keinen Anspruch auf Druck und Auslieferung von Urkunden für seine Namenaktien, kann jedoch die Ausstellung einer Bescheinigung für die von ihm gehaltenen Aktien verlangen.
4. Im Übrigen kann die Gesellschaft anstelle von Wertrechten jederzeit Urkunden ausgeben, die Urkundenart ändern oder Urkunden wieder durch Wertrechte ersetzen.
5. Die Urkunden tragen die faksimilierte Unterschrift des Präsidenten des Verwaltungsrats.
6. Über Bucheffekten kann ausschliesslich nach Massgabe des Bucheffektengesetzes verfügt werden (inkl. Sicherheitenbestellung); die Zession ist ausgeschlossen. Wertrechte, die nicht als Bucheffekten qualifizieren, können nur durch Zession übertragen werden; eine solche Zession bedarf zu ihrer Gültigkeit der Anzeige an die Gesellschaft.

Art. 4 Legitimation der Namenaktionäre, Anerkennung der Statuten

1. Als Aktionär und Träger sämtlicher Rechte aus der Namenaktie anerkennt die Gesellschaft nur, wer im Aktienbuch eingetragen ist. Die Eintragung setzt einen Ausweis über die formrichtige Übertragung der Namenaktien sowie eine Erklärung des Aktionärs, dass er die Aktien in eigenem Namen und auf eigene Rechnung erworben hat, dass keine Vereinbarung über die Rücknahme oder die Rückgabe entsprechender Aktien besteht und dass er das mit den Aktien verbundene wirtschaftliche Risiko trägt, voraus.
2. Die Ausübung von Rechten aus den Aktien schliesst die Anerkennung der Statuten in sich.

III. Gesellschaftsorgane

Art. 5 Organe

Organe der Gesellschaft sind:

- A. Generalversammlung
- B. Verwaltungsrat
- C. Konzernleitung
- D. Revisionsstelle

A. Generalversammlung

Art. 6 Befugnisse

Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Gesellschaft. Ihr stehen die gesetzlichen, insbesondere die in Art. 698 OR vorgesehenen, unübertragbaren Befugnisse zu.

Art. 7 Stimmrecht, Vertretung

1. In der Generalversammlung berechtigt jede Aktie, unabhängig von ihrem Nennwert, zu einer Stimme.
2. Aktionäre können sich mit schriftlicher Vollmacht durch einen Dritten vertreten lassen.
3. Aktionäre können sich überdies durch einen unabhängigen Stimmrechtsvertreter vertreten lassen. Dessen Amtszeit endet mit dem Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist möglich.
4. Der Verwaltungsrat regelt die Anforderungen an Vollmachten und Weisungen an den unabhängigen Stimmrechtsvertreter, wobei auch elektronische Vollmachten ohne qualifizierte elektronische Signatur vorgesehen werden können.
5. Inhaberaktionäre weisen sich durch eine Depotbestätigung einer Bank oder durch Vorlage der Titel aus; Einzelheiten werden vom Verwaltungsrat geregelt.
6. Für jede Aktie anerkennt die Gesellschaft nur einen Vertreter.

Art. 8 Einberufung

1. Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres statt.
2. Die Generalversammlung wird durch den Verwaltungsrat, nötigenfalls durch die Revisionsstelle einberufen.

3. Der Verwaltungsrat bestimmt den Tagungsort der Generalversammlung. Der Verwaltungsrat kann auch einen ausländischen Tagungsort vorsehen. Der Verwaltungsrat kann beschliessen, dass die Generalversammlung auf elektronischem Weg ohne physischen Tagungsort (virtuelle Generalversammlung) durchgeführt wird.
4. Die Generalversammlung ist spätestens 20 Tage vor dem Versammlungstag im Publikationsorgan gemäss Art. 25 dieser Statuten einzuberufen.
5. In der Einberufung sind die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge des Verwaltungsrates und die Anträge der Aktionäre, welche die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangt haben, samt kurzer Begründung (soweit vorhanden) bekannt zu geben.
6. Aktionäre, die allein oder zusammen mindestens 0.5% des Aktienkapitals oder der Stimmen vertreten, können innert einer von der Gesellschaft publizierten Frist schriftlich unter Angabe ihrer Anträge die Traktandierung von Verhandlungsgegenständen verlangen.

Art. 9 Ausserordentliche Generalversammlung

1. Ausserordentliche Generalversammlungen sind einzuberufen auf Beschluss der Generalversammlung, des Verwaltungsrates oder durch die Revisionsstelle, sowie in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen.
2. Die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung kann auch von einem oder mehreren Aktionären, die zusammen mindestens 5% des Aktienkapitals oder der Stimmen vertreten, verlangt werden. Einberufung und Traktandierung werden schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und der Anträge anbegehrt. Die Bestimmungen von Art. 8 und 10 dieser Statuten gelten sinngemäss.

Art. 10 Vorbereitung

Spätestens 20 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung sind der Geschäftsbericht, die Revisionsberichte sowie der Vergütungsbericht den Aktionären zugänglich zu machen. Sofern die Unterlagen nicht elektronisch zugänglich sind, kann jeder Aktionär verlangen, dass ihm diese rechtzeitig zugestellt werden.

Art. 11 Leitung

1. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident bzw. der Vizepräsident des Verwaltungsrates oder bei deren Verhinderung ein vom Verwaltungsrat gewählter Tagespräsident.
2. Der Vorsitzende ernennt einen Protokollführer und nötigenfalls die erforderlichen Stimmenzähler.
3. Das Protokoll der Versammlung ist vom Vorsitzenden, vom Protokollführer und gegebenenfalls den Stimmenzählern zu unterzeichnen. Es wird damit verbindlich.

Art. 12 Abstimmungen und Wahlen

Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, durch Stimmzettel jedoch, wenn der Vorsitzende es anordnet oder die Generalversammlung es beschliesst. Der Vorsitzende kann zudem die elektronische Stimmabgabe anordnen. Er bestimmt das Auszählverfahren und kann dabei nur die zustimmenden oder nur die ablehnenden Stimmen ermitteln, wenn dadurch das Ergebnis klar festgestellt werden kann.

Art. 13 Beschlussfassung

Soweit nicht zwingende Vorschriften des Gesetzes (insbesondere Art. 693 Abs. 3 OR und Art. 704 Abs. 1 OR) etwas anderes bestimmen, erfolgen Abstimmungen und Wahlen mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Aktienstimmen, unter Ausschluss von Enthaltungen.

B. Verwaltungsrat

Art. 14 Zahl der Mitglieder, Amtsdauer, Anzahl Mandate

1. Der Verwaltungsrat besteht aus fünf bis elf Mitgliedern.
2. Jeder Aktienkategorie steht ein Vorschlagsrecht auf Wahl wenigstens eines Vertreters im Verwaltungsrat zu. Der Verwaltungsrat trifft die nötigen Anordnungen, um das Vorschlagsrecht jeder Aktienkategorie sicherzustellen.
3. Es darf nicht mehr als ein Mitglied der Konzernleitung dem Verwaltungsrat angehören.
4. Die Amtsdauer der Mitglieder und des Präsidenten endet mit dem Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist möglich.
5. Die Anzahl Tätigkeiten, die die Mitglieder des Verwaltungsrats in mit Verwaltungsrat, Beirat und Geschäftsleitung vergleichbaren Funktionen bei anderen Unternehmen mit wirtschaftlichem Zweck ausserhalb des Konzerns ausüben dürfen, ist beschränkt auf vier Mandate in börsenkotierten Unternehmen und auf zehn Mandate in nicht kotierten Unternehmen. Werden Mandate in verschiedenen Rechtseinheiten ein und desselben Konzerns resp. Rechtseinheit oder im Auftrag dieses Konzerns resp. einer Rechtseinheit ausgeübt, so werden diese jeweils gesamthaft als ein Mandat gezählt, dürfen aber für einen anderen Konzern fünfzig nicht überschreiten. Kurzfristige Überschreitungen sind zulässig, dürfen aber die Hälfte der pro Kategorie zulässigen Mandate nicht überschreiten.

Art. 15 Aufgaben

1. Dem Verwaltungsrat stehen die Oberleitung der Gesellschaft sowie die Aufsicht und Kontrolle der Geschäftsführung zu. Er fasst in allen Angelegenheiten Beschluss, die nicht nach Gesetz oder Statuten der Generalversammlung oder einem anderen Organ zugeteilt sind.
2. Der Verwaltungsrat führt die Geschäfte der Gesellschaft, soweit er sie nicht im Sinne von Art. 20 dieser Statuten übertragen hat.

3. Der Verwaltungsrat hat die unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben gemäss Art. 716a Abs. 1 OR.

Art. 16 Konstituierung

1. Der Verwaltungsrat konstituiert sich unter Vorbehalt der Kompetenzen der Generalversammlung selbst. Er wählt nach Bedarf einen Vizepräsidenten sowie den Sekretär, der nicht Mitglied des Verwaltungsrats zu sein braucht.
2. Er bestimmt die zeichnungsberechtigten Personen sowie die Art und Form ihrer Zeichnung für die Gesellschaft. Er erteilt nur kollektive Zeichnungsrechte.

Art. 17 Beschlussfassung

1. Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Vorsitzende stimmt mit; bei Stimmengleichheit hat er den Stichentscheid.
2. Sofern nicht ein Mitglied mündliche Beratung verlangt, können Beschlüsse auch auf dem Zirkulationsweg oder in elektronischer Form gefasst werden; in diesem Fall ist zur Beschlussfassung die absolute Mehrheit der Verwaltungsratsmitglieder erforderlich.

Art. 18 Einladung

1. Der Verwaltungsrat versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, so oft die Geschäfte es erfordern.
2. Jedes Mitglied des Verwaltungsrates kann unter Angabe der Gründe vom Präsidenten die unverzügliche Einberufung einer Sitzung verlangen.

Art. 18a Vergütungsausschuss

1. Der Vergütungsausschuss besteht aus zwei bis fünf Mitgliedern des Verwaltungsrates.
2. Die Amtszeit der Mitglieder endet mit Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist möglich.
3. Dem Vergütungsausschuss kommt in Bezug auf Vergütungen grundsätzlich Vorschlagskompetenz zu. Eine Kompetenz zur Umsetzung besteht nur im Rahmen der bereits von der Generalversammlung respektive dem Verwaltungsrat im Grundsatz genehmigter Vergütungen und soweit dies in den Statuten oder in einem Reglement ausdrücklich vorgesehen ist. Er ist dabei auch zuständig für Arbeits- und Mandatsverträge mit Mitgliedern des Verwaltungsrates und der Konzernleitung; diese können unbefristet mit einer maximalen Kündigungsfrist von zwölf Monaten respektive bei Verwaltungsratsmitgliedern mit einer Kündigungsfrist maximal bis zum Ende der Amtszeit oder befristet für eine Dauer von maximal zwölf Monaten respektive bei Verwaltungsratsmitgliedern der Amtszeit abgeschlossen werden.
4. Der Verwaltungsrat legt alles Weitere im Organisationsreglement oder einem zusätzlichen Reglement fest. Er kann dabei dem Vergütungsausschuss auch weitere Aufgaben und Kompetenzen zuweisen.

C. Konzernleitung

Art. 19 Ermächtigung, Bestellung

1. Der Verwaltungsrat kann die Geschäftsführung ganz oder zum Teil an einzelne Mitglieder oder an andere natürliche Personen delegieren.
2. Der Verwaltungsrat ist ausdrücklich ermächtigt, die Kompetenz zur Erteilung von Zeichnungsberechtigungen an die Konzernleitung zu delegieren.
3. Die Anzahl der Tätigkeiten, die die Mitglieder der Konzernleitung in mit Verwaltungsrat oder Beirat vergleichbaren Funktionen bei anderen Unternehmen mit wirtschaftlichem Zweck ausserhalb des Konzerns ausüben dürfen, ist beschränkt auf zwei Mandate in börsenkotierten und fünf in nicht börsenkotierten Unternehmen. Mitglieder der Konzernleitung dürfen keine Geschäftsleitungsfunktion in einem anderen solchen Unternehmen ausüben. Werden Mandate in verschiedenen Rechtseinheiten ein und desselben Konzerns resp. Rechtseinheit oder im Auftrag dieses Konzerns resp. einer Rechtseinheit ausgeübt, so werden diese jeweils gesamthaft als ein Mandat gezählt, dürfen aber für einen anderen Konzern zehn nicht überschreiten. Kurzfristige Überschreitungen sind zulässig, dürfen aber die Hälfte der pro Kategorie zulässigen Mandate nicht überschreiten.

Art. 20 Kompetenzausscheidung zwischen Verwaltungsrat und Konzernleitung

Der Verwaltungsrat erlässt ein Organisationsreglement, das die Übertragung der Geschäftsführung an die Konzernleitung festlegt (Art. 716b OR) und ordnet die entsprechenden Vertragsverhältnisse. Art. 15 Ziffer 3 dieser Statuten bleibt vorbehalten.

D. Revisionsstelle

Art. 21

1. Als Revisionsstelle ist gemäss den gesetzlichen Vorschriften ein staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen zu bestellen. Die Generalversammlung wählt die Revisionsstelle für eine Amtsduer von einem Jahr.
2. Rechte und Pflichten der Revisionsstelle bestimmen sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

IV. Vergütungen des Verwaltungsrates und der Konzernleitung

Art. 21a Genehmigung von Vergütungen

1. Die Generalversammlung genehmigt jährlich die Anträge des Verwaltungsrates in Bezug auf die maximalen Gesamtbeträge
 - der Vergütung des Verwaltungsrates für die Dauer bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung gemäss Art. 21b;
 - der Vergütung der Konzernleitung für das nächste Geschäftsjahr gemäss Art. 21c.

Der Verwaltungsrat kann der Generalversammlung Anträge in Bezug auf die maximalen Gesamtbeträge oder einzelne Vergütungselemente für andere jährliche oder kürzere Zeitperioden oder in Bezug auf Zusatzbeträge für besondere Vergütungselemente sowie zusätzliche bedingte Anträge zur Genehmigung vorlegen.

2. Lehnt die Generalversammlung einen Antrag des Verwaltungsrates ab, entscheidet der Verwaltungsrat über nächste Schritte. Er kann unter anderem eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen oder einen maximalen Gesamtbetrag oder mehrere maximale Teilbeträge unter Berücksichtigung aller relevanten Faktoren festsetzen und diese(n) der nächsten Generalversammlung zur Genehmigung unterbreiten. Im Rahmen eines so festgesetzten maximalen Gesamt- oder Teilbetrages kann die Gesellschaft unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Generalversammlung Vergütungen ausrichten.
3. Die Vergütung kann von der Gesellschaft oder ihren Konzerngesellschaften ausgerichtet werden.
4. Der Verwaltungsrat berechnet Beträge nach denselben Grundsätzen, die auf den Vergütungsbericht Anwendung finden; sie können, wo notwendig oder angemessen, Schätzungen und Reserven für Unerwartetes sowie Bewertungen enthalten.
5. Die Gesellschaft ist ermächtigt, Mitgliedern der Konzernleitung, die während einer Periode, für welche die Vergütung der Konzernleitung bereits genehmigt ist, in die Konzernleitung eintreten, einen Zusatzbetrag in der Höhe von maximal 50% des geltenden Gesamtbetrages der geltenden maximalen Gesamtvergütung der Konzernleitung auszurichten, sofern der für die betreffende Periode bereits genehmigte maximale Gesamtbetrag für dessen Vergütung nicht ausreicht. Der Zusatzbetrag muss nicht durch die Generalversammlung genehmigt werden und darf von der Gesellschaft für alle Arten von Vergütungen verwendet werden, einschliesslich Entschädigungen von aufgrund des Stellenwechsels entstandenen Nachteilen.

Art. 21b Vergütung des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat kann bestimmen, dass ein Teil der Vergütung in Aktien ausgerichtet wird und legt diesfalls die Bedingungen einschliesslich Zuteilungszeitpunkt und Bewertung fest und entscheidet über eine allfällige Sperrfrist.

Art. 21c Vergütung der Konzernleitung

1. Der maximale Gesamtbetrag der Vergütung der Konzernleitung setzt sich zusammen aus dem festen Grundgehalt und weiteren Vergütungselementen, den maximalen kurzfristigen Vergütungselementen und dem maximalen Wert von langfristigen Vergütungselementen in Form von Aktien oder Anrechten auf Aktien im Zeitpunkt der Zuteilung.
2. Kurzfristige, erfolgsabhängige Vergütungselemente orientieren sich an objektiven Leistungswerten, die sich am Ergebnis der Gruppe und/oder eines Geschäftssegments und/oder einer Region, an im Vergleich zum Markt, anderen Unternehmen oder anderen Vergleichsgrössen berechneten Zielen und/oder individuellen Zielen ausrichten und deren Erreichung sich in der Regel während eines einjährigen Zeitraums bemisst. Das kurzfristige Vergütungselement kann in Abhängigkeit der Funktion maximal zwischen 100 und 200 Prozent des Grundgehaltes betragen.
3. Langfristige Vergütungselemente werden fortlaufend in Form von aktienbasierten Vergütungen festgelegt und können maximal 100% des Grundgehalts erreichen. Die Beteiligungspläne können eine Vergütung in Form einer vom Verwaltungsrat in Abhängigkeit von Funktion und Zeitpunkt des Eintritts festgelegten Anzahl gesperrter Aktien oder Ansprüchen auf Aktien der Gesellschaft vorsehen oder die Anzahl oder den Übergang ins Eigentum von der Erreichung bestimmter, mehrjähriger Ziele abhängig machen. Der Anrechnungswert entspricht dem Fair Value im Zeitpunkt der Zuteilung. Der Verwaltungsrat legt die einzelnen Bedingungen fest.

Art. 21d Renten

Leistungen zugunsten von Mitgliedern der Konzernleitung an Einrichtungen der Vorsorge und Renten ausserhalb der beruflichen Vorsorge oder ähnliche Einrichtungen im Ausland sind zulässig, soweit sie von der Generalversammlung einzeln oder als Teil eines Gesamtbetrages genehmigt wurden.

V. Rechnungsabschluss und Gewinnverwendung

Art. 22 Jahresrechnung und Konzernrechnung

Die Jahres- und Konzernrechnung werden alljährlich auf den 31. Dezember abgeschlossen. Die Jahresrechnung und die Konzernrechnung sowie der Jahres- resp. Lagebericht sind unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften aufzustellen.

Art. 23 Verwendung des Bilanzgewinnes

Aus dem Jahresgewinn werden zunächst die allgemeinen gesetzlichen Reserven gebildet. Neben der gesetzlichen Reserve können weitere Reserven geschaffen werden. Der verbleibende Gewinnsaldo steht unter Vorbehalt obligationenrechtlicher Bestimmungen zur Verfügung der Generalversammlung.

VI. Auflösung und Liquidation

Art. 24

1. Die Generalversammlung kann jederzeit die Auflösung und Liquidation nach Massgabe der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften beschliessen.
2. Wenn die Generalversammlung die Auflösung der Gesellschaft beschliesst, wird die Liquidation durch den Verwaltungsrat durchgeführt, sofern die Generalversammlung nicht andere Personen als Liquidatoren ernennt.
3. Der Liquidationserlös ist auf alle Aktien nach Massgabe ihres Nominalwertes zu verteilen.

VII. Bekanntmachung

Art. 25

1. Publikationsorgan der Gesellschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt (SHAB). Die Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen durch das SHAB. Der Veraltungsrat ist befugt, weitere Publikationsorgane zu bestimmen.
2. Darüber hinaus kann die Gesellschaft Mitteilungen per Post, per E-Mail oder auf anderem elektronischen Weg zur Verfügung stellen.

VIII. Gerichtsstand

Art. 26

Der ausschliessliche Gerichtsstand für sämtliche aus dem Gesellschaftsverhältnis entstehenden Streitigkeiten befindet sich am jeweiligen Sitz der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Anhängigmachung des Verfahrens.



Dätwyler Holding AG
Gotthardstrasse 31, 6460 Altdorf / Schweiz
T +41 41 875 11 00, F +41 41 875 12 28
info@datwyler.com, www.datwyler.com

